

Revolution und Petitionen in Ulm 1848/49

Hintergründe und Verlauf der Revolution
von 1848/49 und die Ulmer Petitionen
an die Deutsche Nationalversammlung

MICHAEL WETTENGEL

Ulm 2022

Kommissionsverlag W. Kohlhammer
Stuttgart

Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm

Reihe Dokumentation Band 18

Herausgegeben vom Haus der Stadtgeschichte – Stadtarchiv Ulm

Schriftleitung: Prof. Dr. Michael Wettengel
Redaktionelle Betreuung des Bandes: Dr. Gudrun Litz

Abb. auf der Titelseite:

StadtA Ulm, F 5 Chr. Zb. 1848.6.27 Nr. 1.

*Schreckliche Gräuelszenen außerhalb dem Gasthause zum Schiff in Ulm,
am 27.ten Juni 1848.*

Am 27. Juni 1848 überfielen Kavalleriesoldaten der Garnison mit gezogenen Säbeln eine Versammlung im Gasthaus ‚Zum Schiff‘, die hier unter Führung von Georg Bernhard Schifferling einen Demokratischen Verein gründen wollte. Zahlreiche Teilnehmer wurden zum Teil schwer verwundet und ein Zivillist starb aufgrund seiner schweren Verletzungen.

Der sogenannte *Schiffs-Krawall* bildete das blutigste Ereignis der Revolutionszeit in Ulm. Das Gasthaus ‚Zum Schiff‘ hatte die Adresse D 413 und lag am Schiffberg unweit des Zundeltors. Nach heutiger Straßenbezeichnung und -nummerierung lässt sich der Standort ungefähr mit der Adresse Münchner Straße 17 umschreiben.

1. Auflage 2022

© Stadtarchiv Ulm 2022

Alle Rechte – einschließlich des Rechtes der vollständigen oder teilweisen Vervielfältigung auf fotomechanischem Wege (Fotokopie, Mikrokopie, Filmkopie) sowie der Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen – sind dem Herausgeber vorbehalten.

Herstellung, Layout, Fotosatz, Bildbearbeitung und Druck:
Brigitte Rampf, Computer Publishing, Rudi Rampf
brigitte.rampf@web.de

Kommissionsverlag W. Kohlhammer, Stuttgart
Printed in Germany

ISBN: 978-3-17-042617-7

Inhalt

1	Vorwort	5
2	Einleitung Der Wandel des Petitionswesens im frühen 19. Jahrhundert	6
3	Petitionsrecht und Reaktionen auf die Petitionsbewegungen im Vormärz	15
4	Ulm in den Revolutionsjahren 1848/49	20
5	Petitionen an die Deutsche Nationalversammlung aus Ulm	58
	Resümee Petitionswesen in Ulm während der Revolutionsjahre 1848/49	84
7	Anhang	89
7.1	Tabellarische Übersicht über die Petitionen an die Deutsche Nationalversammlung	90
7.2	Ausgewählte Ulmer Petitionen an die Deutsche Nationalversammlung	98
7.2.1	Der Politische Verein und eine Bürgerversammlung, 28. Mai 1848	98
7.2.2	Max Joseph Cellarius, 14. Juni 1848	103
7.2.3	Die katholische Geistlichkeit des Kapitels Ulm, 15. Juni 1848	128
7.2.4	Philipp Ludwig Adam und der Politische Verein, 24. Juni 1848	136
7.2.5	Die Dampfschiffahrtsgesellschaft zu Ulm, 1. Juli 1848	143
7.2.6	Die vier Handelskammern Württembergs, 30. Juni 1848	146
7.2.7	Eine Versammlung mehrerer Bürger und Einwohner, 13. September 1848	150
7.2.8	Der Ulmer Volksverein, 4. November 1848	152

7.2.9	Der Volksverein und der Arbeiterverein, 10. März 1849	153
7.2.10	Eine Volksversammlung von 4.000 Bürgern, 22. April 1849	154
7.2.11	Offene Erklärung der sechs demokratischen Vereine der Stadt Ulm, 10. Juni 1849	156
	Abbildungen	159
	Quellen- und Literaturverzeichnis	171
1	Archivische Quellen	171
2	Zeitungen	172
3	Gedruckte Quellen und Editionen	172
4	Literatur	173
	Abbildungsverzeichnis	185
	Abkürzungsverzeichnis	186
	Personenregister	188

1 Vorwort

Das vorliegende Werk habe ich bereits vor zwanzig Jahren angefangen, musste die recherchierten Unterlagen und Quellenkopien aber lange ruhen lassen, da mich die berufliche Inanspruchnahme an einer Fortführung hinderte. Dass ich das Manuskript nun zu Ende führen konnte, habe ich vielen für die Arbeit glücklichen Fügungen zu verdanken. Ich möchte hier vor allem die Unterstützung und Ermutigung nennen, die ich von vielen Seiten erfahren durfte.

Besonders danken möchte ich für Rat und zahlreiche Hinweise Herrn Dr. Andreas Biefang, Herrn Prof. Dr. Ewald Grothe, Herrn Prof. Dr. Dieter Lange-wiesche und Herrn Dr. Frank Raberg. Ohne die Hilfe und Mitwirkung meines Teams im Haus der Stadtgeschichte – Stadtarchiv Ulm wäre dieses Buch nicht zustande gekommen. Danken möchte ich vor allem Herrn Matthias Grotz, Frau Monika Gunst, Frau Karin Häring, Frau Dr. Gudrun Litz, Frau Diana Mühlhausen, Herrn Ulrich Seemüller und Frau Nadja Wollinsky. Frau Dr. Litz hat dankenswerterweise die redaktionelle Betreuung des Bandes übernommen. Meine Frau Irmgard Wettengel hat das gesamte Werk Korrektur gelesen, wofür ich auch ihr sehr herzlich danken möchte.

2 Einleitung

Der Wandel des Petitionswesens im frühen 19. Jahrhundert

Das freie Petitionsrecht hat eine mehrfache große Wichtigkeit für eine freie und weise Regierung und ständische Wirksamkeit. Es ist fürs Erste eine wichtige, eine wesentliche Ergänzung der wahren Oeffentlichkeit und öffentlichen Meinung. [...] Es macht die Stände erst zu wahren Vertretern des Volkes und seiner Bedürfnisse und Wünsche. Es ist außerordentlich wichtig, um, in Beziehung auf die bedeutenden, gerade jetzt zu verhandelnden Gegenstände, die Erfahrungen und Einsichten, die Bedürfnisse und Wünsche der Bürger richtiger kennen zu lernen, und um eine beständige lebendige Wechselwirkung zwischen der regierten Nation und ihren Vertretern oder Wortführern zu erhalten und dadurch die Güte, Vielseitigkeit, Volksgemäßheit der Regierungsmaßregeln, das Vertrauen und die Thatkraft des Volkes für sie zu gewinnen.¹

Diese Lobeshymne auf das Petitionsrecht, die der in Freiburg lehrende Rechtswissenschaftler und spätere Abgeordnete der Frankfurter Nationalversammlung Carl Theodor Welcker in dem von ihm gemeinsam mit Carl von Rotteck herausgegebenen ‚Staats-Lexikon‘ zum Ausdruck brachte, war typisch für die liberale Wertschätzung des Petitionswesens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Auch der Oppositionsführer in der Zweiten Kammer der Badischen Ständeversammlung, Adam von Itzstein, bezeichnete dieses als *eines der schönsten und edelsten Rechte der Bürger*.² Das Petitionsrecht bildete demzufolge für die südwestdeutschen Liberalen zusammen mit der freien Presse die Grundlage für die Entfaltung einer politischen Öffentlichkeit und für einen freien Diskurs zwischen Regierung und Volk. Bei den dezidiert befürwortenden Stellungnahmen führender liberaler Politiker ging es aber auch um die Verteidigung des Petitionsrechts gegen Einschränkungsvorhaben einerseits von Regierungen, andererseits von konservativen Politikern. Viele der liberalen Befürworter des Petitionswesens zählten im Vormärz selbst zu Initiatoren von Petitionen.

Formell wurde das Petitionsrecht im Vormärz verstanden als *das Recht, Wünsche u[nd] Bitten unmittelbar bei dem Landesfürsten, den höheren Staats-*

¹ WELCKER, Petition, S. 570f., Hervorhebungen in der Vorlage.

² 1833 in der Zweiten Kammer, zit. nach BECHT, Petitionen, S. 45.

*behörden od[er] den Landständen auszusprechen.*³ Es wurde häufig gemeinsam mit dem Beschwerderecht genannt, was jedoch nicht deckungsgleich ist, da Petitionen auch Anträge oder Wünsche zum Gegenstand haben können. Die Petitionen gingen ursprünglich auf Bittschriften zurück, sogenannte Suppliken, die von Untertanen an Herrscher oder an Amtsinhaber gerichtet wurden. Submissiv und bittend formuliert, wurde in ihnen um die Gewährung oder Regelung eines Anliegens ersucht, das auf anderem Wege keine Erfüllung finden konnte. Dabei handelte es sich insbesondere um die Bitte um Hilfe und Schutz oder die Klage über erlittenes Unrecht.

Der frühe Konstitutionalismus in den süddeutschen Staaten beschleunigte einen grundlegenden Wandel des Petitionswesens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hin zu einer politischen Aktionsform und zu einem Instrument der politischen Auseinandersetzung.⁴ Indem Petitionen nun auch an Ständeversammlungen gerichtet wurden, bestand in diesen Fällen kein Unterordnungsverhältnis der Petenten mehr. Kommunale Gremien und Wähler fühlten sich berechtigt, „ihren“ Abgeordneten Instruktionen aufzuerlegen.⁵ Mit dem zunehmenden Verständnis von Parlamenten als Volksvertretungen wurden den Abgeordneten die Wünsche des „Volkes“ mitgeteilt. In diesen Petitionen konnten nun auch Forderungen gestellt werden, sie konnten den Charakter eines Manifests tragen oder sogar die Unzufriedenheit der Petenten mit der Parlamentsmehrheit zum Ausdruck bringen. Entsprechend änderte sich auch der Duktus der Petitionen. Statt mit einer submissiven Unterordnung gegenüber dem Adressaten der Petition begegneten die Petenten ihren gewählten Vertretern nun auf Augenhöhe. Mit dem Wandel des Petitionswesens hatten diese jetzt dezidiert politische oder verfassungsrechtliche Ziele zum Gegenstand und nicht mehr primär individuelle Anliegen. Ein weiteres Zeichen des Wandels waren die Intensität und der Umfang der neuen Massenpetitionen, die vermehrt auftraten, kollektiv eingereicht wurden und eine Vielzahl von Unterschriften trugen. In Form von regelrechten Petitionskampagnen wurden die Texte der Petitionen vervielfältigt und in organisierter Form an mehreren Orten gleichzeitig Unterschriften gesammelt.⁶ Sie waren häufig mit Versammlungen oder Demonstrationen verbunden und schufen die Grundlage für die Entwicklung institutioneller Formen.

³ PIERER'S UNIVERSAL-LEXIKON, Bd. 12, S. 912.

⁴ MERGEL, Landtag, S. 466, spricht hier von einem „Funktionswandel der Petition im Vormärz“ und „ein Stück Massenpolitik avant la lettre“. Zum frühen deutschen Konstitutionalismus vgl. BRANDT, Staaten, und GROTHE, Staaten.

⁵ Für Ulm exemplarisch WETTENGEL, Verfassungen, S. 68f.

⁶ Eine systematische Untersuchung von Bittschriften als wichtige Quellengattung und des Wandels des Petitionswesens befindet sich in der deutschen Geschichtswissenschaft noch in den Anfängen, vgl. den Tagungsbericht von Marion DOTTER, „Allerunterthänigst unterfertigte Bitte“ – Inhalt, Form und Bedeutung von Bittschriften im langen 19. Jahrhundert. 10.06.2021–11.06.2021, digital

Im zeitgenössischen Diskurs wurde manchmal zwischen Petitionen und Adressen unterschieden. So hieß es über Petitionen, man nenne nur solche Gesuche so, die in der Regel kollektiv eingereicht werden, *um dadurch die Einführung irgend einer nützlichen Einrichtung oder die Abstellung eines Missbrauchs oder sonst eine gesetzgeberische Thätigkeit zu befördern*.⁷ Dagegen sei eine Adresse *eine Zuschrift oder Anrede, worin namentlich Volksvertreter dem Regenten ihre Gesinnungen ausdrücken. [...] Die Adresse spricht nur Gesinnungen des Dankes und der Zufriedenheit aus, gibt Aufklärungen, rechtfertigt Maßregeln und dergl., ohne irgend eine Anordnung, ein Handeln in Antrag zu bringen, und unterscheidet sich dadurch von Petitionen*.⁸ In der Praxis waren die Übergänge zwischen Petitionen und Adressen allerdings fließend, und beide wurden sowohl kollektiv als auch von Einzelpersonen eingereicht.⁹ Eine eigene klare Begrifflichkeit für den Wandel des Petitionswesens und das Erscheinen sogenannter *Monsterpetitionen* oder *Sturmpetitionen* entwickelte sich dagegen nicht.

Die neuen Massenpetitionen wurden im Vormärz vor allem im Großherzogtum Baden unter maßgeblichem Einfluss Adam von Itzsteins und Carl von Rottecks zum Instrument der liberalen Opposition, aber bereits im Vormärz durch den Abgeordneten Franz Joseph von Buß auch des entstehenden politischen Katholizismus.¹⁰ Petitionen hatten nun häufig den Charakter einer „Protestation“, drückten Unzufriedenheit mit bestehenden Verhältnissen aus und forderten Reformen oder politische Veränderungen. Sie konnten als Adressen auch die Zustimmung der Unterzeichnenden mit einem bestimmten Politiker oder einer Gruppe von Abgeordneten zum Ausdruck bringen und damit auch deren Position im Landtag zu stärken versuchen. Die Übergabe der Adressen zusammen mit einer Ehrung, beispielsweise der feierlichen Überreichung eines Ehrenpokals, wurde dann als öffentliches Ereignis zelebriert.¹¹ Besonders für oppositionelle politische Kräfte, die in einer Minderheitenposition im Parlament waren, erwiesen sich Petitionsbewegungen als geeignet, die Regierung oder die Parlamentsmajorität unter Druck zu setzen und die eigene Anhängerschaft zu mobilisieren. Sie sorgten für Öffentlichkeit für das angesprochene Anliegen, und viele Petitionen wurden auch deshalb als Drucke oder in Zeitungen publiziert.

(München). In: H-Soz-Kult 25.08.2021, <https://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-9033> (Zugriff: 30.09.2021). Zu der Forschung im angelsächsischen Bereich und in den Niederlanden, die wesentlich weiter fortgeschritten ist, MILLER, Introduction; HUZZEY/MILLER, Petitions; JANSE, Value.

⁷ BILDER-CONVERSATIONS-LEXIKON, Bd. 3, S. 467.

⁸ Ebd., Bd. 1, S. 27.

⁹ Vgl. BOBERACH, Volksstimmung, S. 39, Anm. 4.

¹⁰ Vgl. BECHT, Petitionen, S. 56f.; DORNEICH, Buß und die katholische Bewegung, S. 159f. und S. 165; REHM, katholische Kirche, S. 7, Anm. 10.

¹¹ Vgl. GROTHE, Solche Ehre.

Die Petitionskampagnen des Vormärz zählten auf dem Gebiet des Deutschen Bundes zu den frühen politischen Massenbewegungen und förderten zugleich die Bildung von festeren Organisationsstrukturen. Die deutschen Initiatoren von Petitionsbewegungen hatten europäische und auch transatlantische Vorbilder im Blick.¹² Petitionen als Mittel politischer Einflussnahme oder als Ausdruck politischer Unzufriedenheit traten in Europa und in Nordamerika bereits seit dem 18. Jahrhundert auf, nicht selten in Zusammenhang mit politischen Umbrüchen. Schon 1774/75 standen die Petitionen des ersten und zweiten Continental Congress an den englischen König am Anfang einer Entwicklung, die zum amerikanischen Unabhängigkeitskrieg führte.¹³ Vorbilder für die deutschen Liberalen und Demokraten waren insbesondere die Petitionsbewegungen in Großbritannien, wo die Anfänge sogar schon im *Tumultuous Petitioning* des 17. Jahrhunderts gesehen werden, die *cabiers de doléances* in Frankreich im Vorfeld der Revolution von 1789, aber auch die Massenpetitionen vom März und Oktober 1829 in den benachbarten Niederlanden, die schließlich die Loslösung des Südens und die Entstehung des belgischen Staates einläuteten.¹⁴ Im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert fand eine förmliche „Explosion“, eine starke Ausbreitung und Intensivierung, von Massenpetitionen in Westeuropa statt.¹⁵

Das Verhältnis der neuen Petitionsbewegungen zu den Parlamenten war in den deutschen Staaten wie in den westlichen europäischen Nachbarländern ambivalent. Einerseits stellten die Ständeversammlungen der süddeutschen Verfassungsstaaten häufig die Adressaten für Petitionen dar und bildeten die zentralen öffentlichen Foren für die Diskussion von Fragen, die in den Petitionen angesprochen wurden. Von besonderer Bedeutung war dabei der in die Öffentlichkeit wirkende Charakter der vormärzlichen Ständeversammlungen, ohne die die Petitionskampagnen so nicht vorstellbar gewesen wären. Daher zählte die Forderung nach öffentlichen Landtagsitzungen und nach Veröffentlichung der Landtagsprotokolle zu den wichtigsten Anliegen der liberalen politischen Opposition. Es waren meist Abgeordnete der Ständeversammlungen, die Petitionskampagnen initiierten oder ermutigten. Petitionen konnten daher zu einer öffentlichen Anerkennung solcher Abgeordneter als Vertreter des Volkes und zu einer Stär-

¹² WELCKER, *Petition*, S. 556, verwies explizit auf das britische Vorbild. In der deutschen Forschung spielen diese internationalen Bezüge dagegen meist nur eine geringe Rolle. Auch in den instruktiven Ausführungen von MERGEL, *Landtag*, S. 465–467, kommen sie nicht vor. An dieser Stelle kann das Forschungsdesiderat nur grob umrissen werden.

¹³ Vgl. u. a. HOCHGESCHWENDER, *Amerikanische Revolution*, S. 181 und S. 189; DIPPEL, *Amerikanische Revolution*, S. 60f.

¹⁴ Vgl. zu Großbritannien HUZZEY/MILLER, *Petitions*, S. 129 (während der Stuart-Restauration im 17. Jahrhundert), zu den Unterschieden zu mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Petitionen S. 128; zu Frankreich und den *cabiers de doléances* THAMER, *Französische Revolution*, S. 26f.; zu den Niederlanden JANSE, *Value*.

¹⁵ HUZZEY/MILLER, *Petitions*, S. 129f.

kung der Rolle der Parlamente insgesamt gegenüber den Regierungen führen. Andererseits konnten sich Petitionsbewegungen selbst als Manifestationen des Volkswillens verstehen und damit die Legitimität von Ständeversammlungen in Frage stellen, so dass viele Abgeordnete die massenhaften politischen Petitionen als einen unerwünschten, nicht verfassungsgemäßen Eingriff in die Rechte des Parlaments empfanden. In seinem Beitrag über die Petitionen an die badische Zweite Kammer gibt Hans-Peter Becht diese ablehnende Sichtweise wieder: „Ihrem eigentlich von der Verfassung vorgesehenen Zweck wurden sie kaum gerecht, und diesen Zweck nahmen die Parlamentarier auch nicht übermäßig ernst.“¹⁶ Kritik wurde insbesondere an der Art und Weise geübt, wie Petitionen gesammelt wurden, an angeblichen Manipulationen und der Wortwahl mancher Petitionen. Diese Missbilligung der Petitionen ähnelte der in den westeuropäischen Nachbarstaaten.¹⁷ Letztlich ging es dabei um die Frage der Legitimität. Deshalb versuchten Kritiker die Respektabilität von Petitionen in Frage zu stellen, indem beispielsweise ihr Zustandekommen, ihre Form, ihr nicht verfassungsgemäßer Charakter und die mangelnde Bürgerlichkeit der Unterzeichner von Petitionen abwertend kommentiert wurden. Charakteristisch war die Stellungnahme eines Kritikers in der badischen Zweiten Kammer, *wir wissen nach und nach alle, was wir von Petitionen zu halten haben*.¹⁸

Dabei gilt es jedoch zu bedenken, dass Wahlrecht und Wählbarkeit im frühen 19. Jahrhundert stark eingeschränkt waren. Das galt selbst für Baden und Württemberg, wo ein Zweikammersystem bestand und das Wahlrecht zu den zweiten Kammern der Ständeversammlungen Vermögende in starkem Maße begünstigte. Im Großherzogtum Baden gab es ein indirektes Wahlverfahren, bei dem Wahlmänner, die meist aus örtlichen Honoratioren bestanden, von allen männlichen Staatsbürgern gewählt wurden, die das 25. Lebensjahr vollendet hatten, Steuern zahlten und das Ortsbürgerrecht im Wahldistrikt besaßen. Abgeordnete konnten nur Männer werden, die einer christlichen Konfession angehörten, das 30. Lebensjahr zurückgelegt hatten, steuerpflichtig waren und ein Kapitalvermögen von mindestens 10.000 Gulden besaßen oder eine jährliche lebenslängliche Rente von mindestens 1.500 Gulden bezogen.¹⁹

¹⁶ BECHT, Petitionen, S. 70. Allerdings kann von einem eigentlichen verfassungsgemäßen „Zweck“ der Petitionen nicht gesprochen werden, da in der Badischen Verfassung von 1818 von einem alten Petitionsverständnis ausgegangen wurde, dem die neuen Massenpetitionen nicht mehr entsprechen konnten.

¹⁷ Vgl. zu Großbritannien HUZZEY/MILLER, Petitions, S. 150 und S. 161; zu den Niederlanden JANSE, Value.

¹⁸ Zit. nach BECHT, Badischer Parlamentarismus, S. 257f.; sehr ähnlich das niederländische Beispiel, JANSE, Value.

¹⁹ Ebd., S. 51–73.

Im Königreich Württemberg waren die Partizipationsmöglichkeiten noch stärker eingeschränkt, denn hier besaß auch die Zweite Kammer noch ständische Elemente: Sie war zusammengesetzt aus dreizehn Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, den sechs protestantischen General-Superintendenten, dem katholischen Landesbischof und zwei weiteren katholischen Geistlichen, dem Kanzler der Universität Tübingen und erst danach aus gewählten Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke. Die Wahl in den Städten und Oberamtsbezirken erfolgte nach einem indirekten Verfahren, wobei jedoch nur ein Drittel der Wahlmänner wählbar war, die übrigen zwei Drittel der Wahlmännermandate hatten die *Höchstbesteuerten* des Wahlkreises inne. Wahlberechtigt waren in Württemberg in ihren Gemeinden alle volljährigen steuerpflichtigen männlichen Staatsbürger mit gemeindlichem Bürgerrecht. Wer Abgeordneter werden wollte, musste auch in Württemberg einer christlichen Konfession angehören, in kein strafrechtliches Verfahren oder Konkursverfahren verwickelt sein, nicht in einem privaten Dienstverhältnis und unter Vormundschaft stehen.²⁰ In Württemberg lag die Volljährigkeitsgrenze bei 25 Jahren und damit deutlich über der in den Nachbarstaaten Baden und Bayern.²¹ Geschätzt wird, dass in Baden etwa 17 Prozent, in Württemberg zwischen 13 und 15 Prozent der Gesamtbevölkerung das aktive Wahlrecht besaßen.²² Hartwig Brandt vermutet, dass der Anteil der Wahlberechtigten in Württemberg höher war als die Restriktionen es eigentlich zuließen, weil die Schultheißen mit der Anwendung der Ausschlusskriterien „durchweg überfordert“ gewesen seien. „Rechtsunkenntnis“, „Indolenz der Ortsbehörden“ und fehlende Kontrolle hätten für solch hohe Anteile der Wahlberechtigten gesorgt.²³

Gegenüber den restriktiven Wahlrechtsbestimmungen im Vormärz stellten Petitionen eine niederschwellige, relativ offene und unmittelbare Form politischer Aktivität und Willensäußerung dar. Auch wenn die eigentlichen Verfasser der Petitionen meist aus dem gebildeten Bürgertum stammten, so konnten doch sogar Personen, die kein Wahlrecht besaßen, diese unterschreiben. Bei der neuen Art der Petitionen ging es darum, „die Übereinstimmung der Einzelmeinungen mit dem ‚Gesamtwillen‘ [zu] unterstreichen“ und ein „Bindeglied [...] zwischen dem Wahlkreis und seinem Repräsentanten“ zu bilden.²⁴ Petitionsbewegungen

²⁰ Bis 1819 mussten in Württemberg Abgeordnete jährlich mindestens 200 Gulden aus Grundbesitz beziehen, WAIBEL, Jahrhundert, S. 303f.; BRANDT, Parlamentarismus, S. 37–46 und S. 51–56.

²¹ BRANDT, Politische Partizipation, S. 140.

²² BECHT, Badischer Parlamentarismus, S. 55; BRANDT, Parlamentarismus, S. 52; BRANDT, Politische Partizipation, S. 140f. Im europäischen Vergleich stellten diese in jener Zeit durchaus hohe Zahlen dar, vgl. DAUM, Wahlrecht, S. 98.

²³ BRANDT, Politische Partizipation, S. 141.

²⁴ BECHT, Petitionen, S. 70f.

verbanden somit die parlamentarische Ebene mit außerparlamentarischen Organisations- und Aktionsformen. Die neue Art der Massenpetitionen war in den Verfassungen der deutschen Bundesstaaten jedoch nicht vorgesehen; sie stellte ein „plebiszitäres Element“ dar.²⁵ Durch Petitionskampagnen konnte letztlich die Frage aufgeworfen werden, wer tatsächlich den Willen des Volkes repräsentierte. Da die Mobilisierung der Anhängerschaft und die Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit für die politischen Anliegen der Petitionsbewegungen zentrale Ziele waren, konnten die konkreten Erfolgsaussichten in der Sache nebensächlich sein. Stattdessen standen die Erzeugung von Druck auf Regierungen und Ständeversammlungen sowie die öffentliche Resonanz im Vordergrund. Allein die Tatsache, dass eine Petitionsbewegung breite Anteilnahme erregte, konnte entscheidend sein. Zu Unrecht wurden Petitionen daher wegen ihrer angeblichen Erfolglosigkeit in der Forschung vernachlässigt.²⁶

Endgültig zum Massenphänomen und zum breit angenommenen Weg, Meinungen, Wünsche und Forderungen vorzubringen, wurde das Petitionswesen in der Revolution von 1848/49. Bislang wenig in der Forschung beachtet ist die Tatsache, dass die Märzerhebung 1848 vor allem in den süd- und westdeutschen Städten durch massenhaft vorgebrachte *Sturmpetitionen* an Monarchen und Regierungen ausgelöst wurde. Dabei erweiterten sich die petitionierenden Bevölkerungskreise deutlich, denn durch die Revolution entfielen die bislang vorhandenen Einschränkungen und Verbote des Petitionierens. Personengruppen, die von der politischen Mitbestimmung ausgeschlossen waren, unterschrieben nachweislich Petitionen an die Deutsche Nationalversammlung von 1848/49. Hierzu zählten insbesondere Frauen sowie Angehörige der jüdischen Minderheit.²⁷ Adressaten der zahlreichen Petitionen waren Monarchen, Ministerien, Landtage der Einzelstaaten, kommunale Gremien sowie insbesondere die Deutsche Nationalversammlung, die am 18. Mai 1848 in der Frankfurter Paulskirche ihre Verhandlungen begann.

Im Unterschied zu den angelsächsischen Ländern und den Niederlanden ist die Geschichte des Petitionswesens in der deutschen Forschung bislang unterbeleuchtet.²⁸ Mit Blick auf die Petitionen zur Verfassungsdiskussion an die Nationalversammlung urteilt Dippel in seinem mehrbändigen Werk über die Petitionen, die zur Verfassungsdiskussion an die Nationalversammlung geschickt wurden: „Ihre Äußerungen mochten einfach und schlicht, präzise oder unausgegoren,

²⁵ BECHT, *Badischer Parlamentarismus*, S. 242

²⁶ Vgl. HUZZEY/MILLER, *Petitions*, S. 126f.

²⁷ MOLDENHAUER, *Die jüdischen Petitionen*.

²⁸ Dazu der Tagungsbericht von Marion DOTTER, „Allerunterthänigst unterfertigte Bitte“ – Inhalt, Form und Bedeutung von Bittschriften im langen 19. Jahrhundert. 10.06.2021–11.06.2021, digital (München). In: *H-Soz-Kult* 25.08.2021, <https://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-9033> (Zugriff: 30.09.2021), sowie MILLER, *Introduction*.

fundiert und substantiell sein, doch kaum hat Deutschland im 19. Jahrhundert je ein demokratischeres Stimmungsbild und ein umfassenderes Panorama seiner Zukunftsvorstellungen hervorgebracht als in diesen gebündelten Antworten zur zukünftigen deutschen Verfassung [...].²⁹ Eine schwerwiegende Forschungslücke macht der Verfasser hier aus, da die in diesen Petitionen repräsentierte breite Diskussion der zukünftigen Verfassung Deutschlands völlig ausgeblendet worden sei.³⁰ Mit Ausnahme des Werkes von Dippel und weniger Aufsätze stammen die meisten Arbeiten zu den Petitionen an die Nationalversammlung 1848/49 aus dem Zeitraum zwischen 1959 und 1985 und haben überwiegend Eingaben aus einzelnen Ländern zum Gegenstand.³¹ Eine Ausnahme in konzeptioneller Hinsicht bildet am Beispiel der Petitionen aus Esslingen der Beitrag von Carola Lipp von 1997, die auf den „Zusammenhang von lokaler Politik, Vereinswesen und Petitionsbewegung“ hinwies.³² Speziell mit den handelspolitischen Petitionen, die eine Manifestationsform der Auseinandersetzung zwischen Anhängern des Freihandels und jenen des Schutzzolls waren, befasste sich Heinrich Best.³³ Insgesamt sind neuere Forschungen zum Petitionswesen der Revolution von 1848/49 aber selten geworden.³⁴

Ziel dieses Buches ist es, die Bedeutung der Petitionen an die Nationalversammlung an einem lokalen Beispiel zu untersuchen. Anhand der von Ulm oder unter maßgeblicher Beteiligung aus Ulm nach Frankfurt gerichteten Petitionen soll ermessens werden, in welchem Maße hier Einstellungen in der Ulmer Bevölkerung zum Tragen kamen und ob die Petitionen tatsächlich, wie der Frankfurter Stadtarchivar Rudolf Jung formulierte, „der getreue Niederschlag der politischen und sozialen Gedanken [waren], welche damals Deutschland bewegten.“³⁵ Konkret soll gefragt werden, welche Anliegen und Themen die Ulmer Petitionen ansprachen, welches Verhältnis zur Nationalversammlung dabei deutlich wurde,

²⁹ DIPPEL, Visionen, Bd. 1, S. 27.

³⁰ Ebd., S. VII.

³¹ Zu Hessen und den Rheinlanden erschienen vor 1985 u. a. KLÖTZER, Die nassauischen Petitionen; MOLDENHAUER, Petitionen aus Wetzlar; MOLDENHAUER, Petitionen aus Oberhessen; MOLDENHAUER, Petitionen aus Frankfurt; MOLDENHAUER, Die jüdischen Petitionen; MOLDENHAUER, Petitionen aus Berlin; MOLDENHAUER, Petitionen aus Starkenburg und Rheinhessen; MOLDENHAUER, Petitionen aus den preußischen Saarkreisen; GEISEL, Die kurhessischen Petitionen. Später erschienen u. a. BECHT, Petitionen; BÖBERACH, Volksstimmung; HERRES, Bürgertum; REINICKE, Forderungen. Ausnahmen bilden die beiden Dissertationen von KÖHLER, Die nationale Petitionsbewegung, und KUMPF, Petitionsrecht. Sehr umfangreich ist auch das Kapitel über Petitionen bei BECHT, Badischer Parlamentarismus, S. 242–267.

³² LIPP, Zusammenhang.

³³ BEST, Interessenpolitik.

³⁴ Eine Ausnahme bildet das umfangreiche Editionswerk von DIPPEL, Visionen. Neuerdings hat SCHULZ, Demokratie, S. 56–58, auf die Bedeutung der Petitionsbewegung als eine von „vier Säulen der außerparlamentarischen Demokratiebewegung“ in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verwiesen, ebd., S. 58.

³⁵ JUNG, Archiv, S. 32.

wer als Verfasser der Petitionen auftrat und in welchem Maße Interessengruppen oder politische Gruppierungen als Initiatoren eine Rolle spielten. Auch der konkrete Ablauf der Entstehung der Petitionen und ihr historischer Kontext sind Gegenstand der Untersuchung.³⁶ Daraus abgeleitet geht es um die Funktion, die die Petitionen an die Nationalversammlung im Ulmer Revolutionsalltag hatten. Auf diese Weise soll ein neuer Blick auf die turbulenten Jahre 1848/49 in Ulm geworfen werden. Eine umfassende Untersuchung des Petitionswesens in Württemberg, die insbesondere die Petitionen an den König, die Ministerien und den Landtag einbeziehen müsste, kann diese Studie allerdings nicht leisten. Auch die Entstehung des Petitionswesens in Württemberg seit den Anfängen des Konstitutionalismus kann hier nicht behandelt werden.

Neben den Beständen der zentralen Organe und Einrichtungen des Deutschen Bundes, der Provisorischen Zentralgewalt sowie der Deutschen Nationalversammlung von 1848/49 in der ehemaligen Außenstelle Frankfurt des Bundesarchivs, jetzt Bundesarchiv Berlin, wurden die einschlägige Überlieferung im Stadtarchiv Ulm sowie ergänzend auch Bestände im Hauptstaatsarchiv Stuttgart und im Staatsarchiv Ludwigsburg in die Recherche einbezogen. zZusätzlich wurden die Schwäbische Kronik und alle Ulmer Tageszeitungen der Revolutionsjahre nach Petitionen und ihrem historischen Kontext systematisch durchsucht.

³⁶ Vgl. BECHT, Petitionen, S. 47.

3 Petitionsrecht und Reaktionen auf die Petitionsbewegungen im Vormärz

Das Petitionswesen wurde in den deutschen Verfassungen des frühen 19. Jahrhunderts oft kaum berücksichtigt. Die neuen Formen von Massenpetitionen wurden in einigen Verfassungen sogar explizit ausgeschlossen. In der Regel zeigte sich dort, wo in Verfassungen das Petitionswesen angesprochen wurde, ein traditionelles Verständnis einer Petition als individuelle Bitte oder Beschwerde, die einen formellen bürokratischen Instanzenweg zu durchlaufen hatte.³⁷ Vergleichsweise weitgehend war dabei die Verfassung des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818, die in Titel VII, § 21, jedem Staatsbürger und jeder Gemeinde das Recht gab, *Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Stände-Versammlung, und zwar an jede der beyden Kammern zu bringen.*³⁸ Schon einschränkender hieß es in § 67 Abs. 1 der Badischen Verfassung vom 22. August 1818, *Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich, und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staats-Ministerium um Abhülfe gewendet hat.* Ergänzend bestimmte der Absatz 3: *Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beyden Kammern.*³⁹

Ob bei dem hier beschriebenen Beschwerderecht tatsächlich von einem politischen Petitionsrecht gesprochen werden kann, darf bezweifelt werden. In den genannten Verfassungen ging es dezidiert um Verletzungen oder Einschränkungen verfassungsgemäßer Rechte. Hätten sich Petenten auf den „eigentlich

³⁷ Ein Überblick über das Petitionsrecht im Vormärz kann an dieser Stelle nicht geleistet werden, dieses bleibt ein Desiderat der Forschung, trotz der Dissertation von KUMPF, Petitionsrecht, und des Aufsatzes von BECHT, Petitionen.

³⁸ Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern vom 25. Sept. 1819, HUBER, Deutsche Verfassungsdokumente, Bd. 1, S. 155–171 (Nr. 53), hier: S. 168.

³⁹ Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden vom 22. Aug. 1818, HUBER, Deutsche Verfassungsdokumente, Bd. 1, S. 172–186 (Nr. 54), hier: S. 181f.

von der Verfassung vorgesehenen Zweck⁴⁰ der Petitionen beschränkt, so hätten sie bei politisch motivierten Anliegen im Regelfall gar nicht petitionieren dürfen. Entsprechend mussten in Petitionen Verfassungsverletzungen beanstandet werden, damit diese überhaupt von den Ständeversammlungen angenommen werden konnten. Bei einer solch restriktiven Ausgangslage mussten die neuen Petitionsbewegungen im Vormärz zwangsläufig den engen Rahmen verlassen, der ihnen von den Verfassungen vorgegeben war.

Das Königreich Württemberg besaß kein ausdrückliches Petitionsrecht der Staatsangehörigen. Die Württembergische Verfassung vom 25. September 1819 nannte lediglich das *Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde oder Verzögerung der Entscheidung bei der unmittelbar vorgeetzten Stelle schriftliche Beschwerde zu erheben, und nöthigenfalls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen*.⁴¹ Das Petitionsrecht selbst wurde dagegen nur den Ständen ausdrücklich eingeräumt.⁴² Lediglich als Gewohnheitsrecht galt es in Württemberg für alle Staatsangehörigen, wie sich letztlich auch in anderen deutschen Staaten die Ausübung des Petitionsrechts lediglich auf altes Herkommen berufen konnte.⁴³ Die Begründung als Gewohnheitsrecht stellte allerdings auch im europäischen Vergleich keine Ausnahme dar.⁴⁴

Erste kollektive politische Petitionen gab es in einigen deutschen Staaten bald nach dem Wiener Kongress. Bedeutend war bereits die Petitionsbewegung von 1817/18 in Städten der preußischen Rheinprovinz, die insbesondere die Einführung einer Verfassung im Königreich Preußen anstrebte.⁴⁵ Besondere Aufmerksamkeit erregte auch die von unterschiedlichen Gruppen getragene Petitionsbewegung von 1818/19 zur Verfassungsgebung im Großherzogtum Hessen. Sie verlangte die Erfüllung des Artikels XIII der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815, der in allen Bundesstaaten die Einführung einer *landständischen Verfassung* vorsah.⁴⁶ Die Bewegung hatte Einfluss auf die Einführung der großherzoglich hessischen Verfassung vom 17. Dezember 1820, nachdem der Großherzog noch zuvor der Meinung gewesen war, dass Landstände *in einem souveränen Staate [...] unnötig, unnütz und in manchen Hinsichten gefährlich* seien.⁴⁷ Auch in Württemberg sind frühe kollektive politische Petitionen nachweisbar, bei denen Friedrich

⁴⁰ BECHT, Petitionen, S. 70.

⁴¹ Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg vom 25. Sept. 1819, § 36, HUBER, Deutsche Verfassungsdokumente, Bd. 1, S. 187–219 (Nr. 55), hier: S. 191.

⁴² Ebd., S. 212 (§ 172).

⁴³ MOHL, Staatsrecht, Bd. I, S. 424. Für Hinweise danke ich Herrn Dr. Frank Raberg.

⁴⁴ So beruhte in Großbritannien das Petitionsrecht auf historischen Präzedenzfällen und auf dem Gewohnheitsrecht, vgl. HUZZEY/MILLER, Petitions, S. 130f.

⁴⁵ Vgl. FABER, Restauration, S. 273–294.

⁴⁶ HUBER, Deutsche Verfassungsdokumente, Bd. 1, S. 88 (Nr. 30). Vgl. BÜTTNER, Anfänge, S. 6–12; FRANZ/FLECK/KALLENBERG, Großherzogtum Hessen, S. 748–752; ZIMMERMANN, Freiheit, S. 28–30.

⁴⁷ Zit. nach GROTHE, Konstitutionalismus, S. 252.

List eine zentrale Rolle spielte, der seit 1817 an der Universität Tübingen lehrte und 1820 Landtagsabgeordneter wurde. Schon im Januar 1817 verlangte eine Versammlung in Waldenbuch eine Reform der Kommunalverfassung.⁴⁸ Die ‚Reutlinger Petition‘ vom Januar 1821, die eine fundamentale Kritik an der württembergischen Bürokratie und an der Wirtschaftspolitik des Landes zum Ausdruck brachte und eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung forderte, führte schließlich auf Druck von König Wilhelm zur Anklageerhebung gegen List, zum Entzug seines Abgeordnetenmandats und zu seiner Verurteilung.⁴⁹ Liberaler waren die Verhältnisse im Großherzogtum Baden, wo im Vormärz von liberalen Politikern um Adam von Itzstein regelrechte Massenpetitionen an die Zweite Kammer der Badischen Ständeversammlung in Gang gesetzt wurden. Einen Höhepunkt bildete das Jahr 1831, als rund 1.700 Petitionen an die Zweite Kammer in Karlsruhe gelangten.⁵⁰ Da das Petitionswesen somit frühzeitig vor allem von der liberalen Opposition als Mittel der Agitation gegen die Regierungen genutzt wurde, erfolgten in einigen deutschen Staaten schon bald Gegenmaßnahmen.

Ein Beispiel für die Länder, in denen sich Verbote politischer Petitionen schon in den Verfassungen finden, bildete das Großherzogtum Hessen. Der Absatz 1 des Artikels 81 der Verfassung des Großherzogtums vom 17. Dezember 1820 bestimmte, dass Petitionen Einzelner oder von Korporationen an den Landtag nur dann zulässig seien, *wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen sich auf eine unabwehrliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten, und wenn sie zugleich nachzuzeigen vermögen, daß sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei den Staatsbehörden eine Abhülfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben.*⁵¹ In Absatz 3 des Artikels 81 hieß es ferner unmissverständlich: *Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen, welche zu wahren bloß den Ständen gebührt, findet nicht statt und eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Corporationen für einen solchen Zweck ist gesetzwidrig und strafbar.*⁵² Unverkennbar reagierte die hessen-darmstädtische Regierung damit in der vergleichsweise spät in Kraft getretenen Hessischen Verfassung auf die Proteste und Petitionen im Vorfeld ihrer Entstehung. Die Vorkehrungen, die hier getroffen wurden, richteten sich dezidiert gegen allgemein politische und gegen kollektive Petitionen. Neben dem Verweis auf den Rechtsweg für Beschwerden wurde hervorgehoben, dass politische Petitionen die verfassungsmäßigen Rechte

⁴⁸ Vgl. GEHRING, Friedrich List, S. 134–143 und S. 398–405.

⁴⁹ Vgl. ebd., S. 311–347 und S. 416f.; BRANDT, Parlamentarismus, S. 484–495; HETTLING, Reform, S. 102–105; <https://listarchiv.reutlingen.de/viewer/image/I31x43949440983124118991230130326093/1/> (Zugriff am 28.04.2022).

⁵⁰ Vgl. BECHT, Petitionen, S. 46. Eine vergleichbare Untersuchung liegt für Württemberg nicht vor.

⁵¹ HUBER, Deutsche Verfassungsdokumente, Bd. 1, S. 221–237 (Nr. 56), hier: S. 232.

⁵² Ebd., vgl. auch KUMPF, Petitionsrecht, S. 74–76.